BE: Abg. Dr. Schöchl

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Dringlicher Antrag

der Abgeordneten Klubobfrau Mag. Rogatsch, Mag. Gutschi, Dr. Schöchl, Mag. Mayer und Jöbstl betreffend Maßnahmen zur Drogenpolitik

Der Europäische Drogenbericht 2013, herausgegeben von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (zentrale Drogeninformationsstelle) mit Sitz in Lissabon, weist darauf hin, dass derzeit alle Länder der Europäischen Union über eine nationale Drogenstrategie bzw. einen nationalen Drogenaktionsplan verfügen – mit Ausnahme von Österreich. Laut Bericht gibt es zwar Initiativen und Konzepte auf Bundesländerebene, diese sind aber sehr unterschiedlich und kaum vergleichbar, ein nationaler Drogenaktionsplan fehlt hingegen. Diese Tatsache wurde auch bereits von der EU kritisiert.

Laut Bericht der zentralen Drogeninformationsstelle befindet sich der Drogenkonsum in Europa auf einem vergleichsweise hohen Stand. Das starke Ansteigen im Bereich der synthetischen Drogen und neue Formen des Konsums (Mischkonsum) erfordern sowohl im Bereich der illegalen Drogen als auch im Bereich der von den „Drogengesetzen“ nicht erfassten Substanzen neue Strategien, neue Instrumente und neue Methoden sowohl in der Bekämpfung als auch in der Prävention. Allein im Jahr 2012 kamen in Europa 73 neue psychoaktive Substanzen auf den Markt. Insbesondere Cannabis und synthetische oder sonstige künstlich hergestellte Produkte gehören zu den meist konsumierten Drogen vor allem auch unter Jugendlichen.

In diesem Zusammenhang sind auch die mangelhaften Datengrundlagen in Österreich zu sehen. Gerade bei Kindern und Jugendlichen gibt es in Österreich zu wenig aussagekräftige Daten betreffend den Gesundheitszustand. Es fehlen sowohl valide Daten als auch ein Monitoring, das geeignet ist, Veränderungen oder Entwicklungen objektiv abzubilden.
Auch in vielen, von der zentralen Drogeninformationsstelle erfassten Bereichen, gibt es für Österreich keine oder nur wenig aussagekräftige Daten. Oft wird nur auf „drogenspezifische Beobachtungen“ hingewiesen.

Eine erfolgreiche nationale Drogenstrategie zeichnet sich u.a. durch die Erfassung des Istzustandes, durch seriöse quantitative und qualitative Analysedaten, einvernehmliche klare und messbare Ziele, klar definierte Aufgabenstellungen an alle beteiligten Akteure, die

Anwendung modernster Methoden und Instrumente sowie Wirkungsorientierung hinsichtlich der gesetzten Maßnahmen und der dafür aufgewendeten Ressourcen. Ein wirksames Vorgehen in der Prävention, in der begleitenden Behandlung bei Drogenmissbrauch sowie gegen Drogenhandel kann nur durch eine nationale Kraftanstrengung, die Einbeziehung alle relevanten Akteure und durch gezielte Maßnahmen erfolgen.
Die unterfertigten Abgeordneten sehen in diesem Zusammenhang dringenden Handlungsbedarf für die neue Bundesregierung.

In Zusammenhang mit § 12 Suchtmittelgesetz (gesundheitsbezogene Maßnahmen) ist vom Bundesministerium für Gesundheit ein Handbuch für die Vollziehung herausgegeben worden. Die Behörden werden darin angehalten, bei ProbierkonsumentInnen mit ausreichenden psychosozialen Ressourcen, bei experimentellem Konsum in der Vorgeschichte sowie bei sozial integrierten Personen mit gelegentlichem Suchtgiftkonsum keine gesundheitsbezogene(n) Maßnahme(n) zu setzen.
Diese Richtlinie wurde auch an Behörden verteilt, ist aber weder auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit noch auf jener des ÖBIG zu finden.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden dringlichen Antrag:

1. Die Landtagspräsidentin wird ersucht, an die Österreichische Bundesregierung und an die im Parlament vertretenen Parteien heranzutreten mit dem Ersuchen unter Federführung des Bundesministerium für Gesundheit und unter Einbeziehung der Bundesministerien für Inneres und Justiz eine nationale Drogenstrategie zu erarbeiten, die sich durch klare Ziele, Wirkungsorientierung, Anwendung neuerster Methoden und Instrumente, klare Aufgabenstellung der Akteure und Zusammenarbeit aller Betroffenen auszeichnet.
2. Die Landtagspräsidentin wird ersucht, an das Bundesministerium für Gesundheit heranzutreten mit dem Ersuchen, das Handbuch für die Vollziehung des § 12 SMG in Punkt 1.3.1.2 (keine gesundheitsbezogene(n) Maßnahme(n) geboten) insofern zu korrigieren, als für die hier angeführten Fälle gesundheitsbezogene Maßnahmen zu setzen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass der Grundsatz Therapie vor Strafe anzuwenden ist und es zu keiner Kriminalisierung insbesondere von Jugendlichen kommt.
3. Dieser Antrag wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gemäß § 63 Landtagsgeschäftsordnungsgesetz wird das Begehren auf Zuweisung der Dringlichkeit gestellt.

Salzburg, 30.September 2013